

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PLANTON GmbH für die Durchführung von Vaterschaftstests PAPACERT.

1. Geltungsbereich

1.1. Der **Auftraggeber** beauftragt die gem. § 17 IV des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) hierzu berechnigte **PLANTON GmbH** zur Durchführung von DNA-Analysen zur Identifizierung von direkten Abstammungsverhältnissen (Eltern-Kind-Verhältnisse) basierend auf vom **Auftraggeber** bereitgestellten Gewebe bzw. Zellmaterial. Es werden keine medizinisch verwertbaren Informationen erhoben. Zu diesem Zweck wird zwischen beiden Parteien ein Vertrag geschlossen. Die Analysen werden gemäß § 23 Gendiagnostikgesetz (GenDG) bzw. dessen Erweiterungen durch die Gendiagnostikkommission (GEKO) durchgeführt.

1.2. Für die Vertragsbeziehung zwischen **PLANTON** und dem **Auftraggeber** gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertrag erzeugt ausschließlich Rechtswirkungen zwischen den Vertragsparteien. Der Vertrag entfaltet keine Schutzwirkung zugunsten Dritter.

2. Vertragsschluss

2.1. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung durch **PLANTON** zustande.

2.2. Lieferfristen und Termine –sowohl für die Auslieferung der Ware als auch für die Laboranalysen– sind nur verbindlich, wenn sie in Textform zugesichert sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Sämtliche Preise sind –soweit nicht anderweitig gekennzeichnet– Bruttopreise inklusive der in Deutschland jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

3.2. **PLANTON** führt die Untersuchung erst nach Eingang des Honorars durch.

4. Widerruf und Rücktritt

4.1 Der **Auftraggeber** bestellt bei **PLANTON** die schriftlich beauftragte Analyse. Die Analyse wird nach Eingang der Proben, aller Unterlagen und Zahlung der Vergütung begonnen. Hat der **Auftraggeber** ausdrücklich oder durch Übersendung des Analyse-Sets verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der **Auftraggeber PLANTON** einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem der **Auftraggeber PLANTON** von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Etwaig vereinbarte Lieferzeiten berechnen sich ab dem Tag, an dem Zahlung und Proben sowie alle Unterlagen komplett eingegangen sind.

4.2. Der **Auftraggeber** und jeder, dessen Genmaterial untersucht wird, sind nach dem Gendiagnostikgesetz berechnigt, ihre Zustimmung zur Vaterschaftsanalyse zu widerrufen. In diesem Fall kann der **Auftraggeber** von diesem Vertrag zurücktreten. Die –gegebenenfalls anteilige– Vergütungspflicht richtet sich nach der vorstehenden Ziffer 4.1.

5. Gegenstand der Analyse

5.1. Das Ergebnis ist die Feststellung oder der Ausschluss der Vaterschaft einer der zu testenden Personen gegenüber einer anderen der zu testenden Personen mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit. Je nach Variante des in Auftrag gegebenen Tests garantiert **PLANTON** das Erreichen einer bestimmten Wahrscheinlichkeit. Die genaue Wahrscheinlichkeit wird für jeden Test eigens berechnet und wird dem **Auftraggeber** mit dem Testergebnis mitgeteilt.

5.2. Die durch den **Auftragnehmer** durchgeführte Analyse entspricht den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, kann also bei Gericht oder bei Ämtern vorgelegt werden. Eine Garantie auf Anerkennung durch diese Stellen kann der **Auftragnehmer** nicht geben.

6. Mitteilung des Analyseergebnisses

6.1. Das Ergebnis der Analyse wird von **PLANTON** nach Beendigung des Tests und vollständigem Zahlungseingang den vom **Auftraggeber** benannten Personen in Form eines schriftlichen Gutachtens mitgeteilt.

6.2. **PLANTON** kann regelmäßig nicht feststellen, ob die angegebenen Kontaktdaten des **Auftraggebers** oder der von ihm zur Entgegennahme des Testergebnisses autorisierten Personen korrekt sind. Es liegt in der Verantwortung des **Auftraggebers**, zuverlässig dafür zu sorgen, dass durch seine gemachten Angaben das Testergebnis nicht an zur Entgegennahme des Testergebnisses unbefugte Dritte mitgeteilt wird.

7. Aufbewahrung und Vernichtung der Daten, Datenschutz

PLANTON vernichtet die Proben unmittelbar nach Durchführung des Tests. **PLANTON** wird die Daten und Ergebnisse der Analyse gemäß den gesetzlichen Vorgaben speichern. Auf schriftliche Anforderung einer der Testpersonen ist **PLANTON** verpflichtet, deren Daten zu löschen, sofern der Test noch nicht abgeschlossen ist.

8. Zusicherungen des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Probennahme

8.1. Der **Auftraggeber** sichert ferner zu, dass im Zusammenhang mit der Entnahme oder Beschaffung des Probenmaterials keinerlei Rechte Dritter verletzt wurden. Er versichert insbesondere, dass alle Proben, die zur Untersuchung eingesendet wurden, von ihm selbst stammen bzw. von minderjährigen Dritten stammen und die in ihrem Lebensalter und ihrer geistigen Entwicklung entsprechenden Grad über die Probennahme und die Analyse aufgeklärt worden sind und der Probennahme und Analyse zugestimmt haben. Der **Auftraggeber** sichert weiter zu, dass ein etwa vorhandener weiterer Elternteil / Sorgeberechtigter der Probennahme und der Untersuchung zugestimmt hat. Der **Auftraggeber** wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle weiteren Personen, von denen Proben zur Analyse an den **Auftragnehmer** eingesendet wurden, in dem Vertrag angegeben sein müssen.

Der **Auftraggeber** versichert weiter, dass alle Personen, von denen er Proben zur Untersuchung einsenden lässt, ihre schriftliche Einwilligung zu Probennahme und Analyse erteilt haben von einem Sachverständigen nach Maßgabe des Gendiagnostikgesetzes aufgeklärt wurden.

Für Minderjährige oder Schutzbefohlene müssen die Einwilligung sowie die Unterschriften der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten vorliegen. Der **Auftraggeber** trägt insoweit die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Datenschutz-Richtlinien und des Gendiagnostikgesetzes. Er weist die Einwilligungen aller Beteiligten durch Unterschrift der betroffenen Personen bzw. deren Vertreter auf dem hierfür vorgesehenen Formular nach.

8.2. Der **Auftraggeber** hält **PLANTON** von allen Schäden frei, die darauf beruhen, dass der **Auftraggeber** **PLANTON** auf nicht legalem Wege erhaltene Proben zur Verfügung stellt.

9. Haftung für Schäden

9.1. Der **Auftragnehmer** haftet nicht für fahrlässig herbeigeführte Schäden des **Auftraggebers**. Schadensersatzansprüche des **Auftraggebers** gemäß § 309 Nr. 7 BGB bei Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit oder bei grobem Verschulden des Verkäufers bleiben von diesem Haftungsausschluss unberührt. Einer Pflichtverletzung **PLANTONS** steht die ihrer Erfüllungsgehilfen gleich.

9.2. **PLANTON** haftet nicht für die Verwertbarkeit der eingereichten Proben und das aus unsachgerecht genommenen Proben resultierende Ergebnis. Die sachkundigen neutralen Personen sind nicht Erfüllungsgehilfen **PLANTONS**.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllenden Ansprüche ist Kiel. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus einem Vertrag zwischen **Auftraggeber** und **PLANTON** entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, Kiel. Es wird die Geltung des deutschen Rechts mit Ausnahme des CiSG (UN-Kaufrecht) vereinbart.